

Zusätzliche Angebote

Beratungsstellen

Rund um Schwangerschaft, Geburt und die ersten Lebensjahre Ihres Kindes erhalten Sie bei folgenden Stellen Beratung:

Evangelisches Beratungszentrum,

Westring 26, 44787 Bochum

T. 0234 913 33 91, E-Mail: ebz@diakonie-ruhr.de

Team „Frühe Hilfen“ der Stadt Bochum,

Bessemersstraße 47, 44793 Bochum

T. 0234 910-3076/-3223, E-Mail: Amt53-mukibude@bochum.de

Frauen beraten / donum vitae Bochum e.V. *,

Dorstener Straße 135-137, 44809 Bochum

T. 0234 640 89 04, E-Mail: info@donumvitae-bochum.de

Frauen in Not,

Uhlandstraße 8 A, 44791 Bochum

T. 0234 640 60 66, E-Mail: Frauenberatung@diakonie-ruhr.de

pro familia,

Bongardstr. 25, 44787 Bochum

T. 0234 123 20, E-Mail: bochum@profamilia.de

SKFM Wattenscheid e.V.*,

Westenfelderstraße 58, 44867 Bochum

T. 02327 965 84 60, E-Mail: familie@skfm-wattenscheid.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.*,

Bergstr. 224, 44807 Bochum

T. 0234/955 01-0 E-Mail: info@skf-bochum.de

Besondere Leistungen

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ will schwangeren Frauen in Notlagen unbürokratisch helfen. Die Beihilfen der Bundesstiftung können bei den gekennzeichneten Beratungsstellen (*) beantragt werden.

Ob für Sie eine Übernahme der Kosten für Verhütungsmittel in Frage kommt, können Sie bei pro familia erfragen.

Jobcenter Bochum

Jobcenter Bochum

Philippstraße 3

44803 Bochum

Tel.: 0234 / 93 63-0

Fax: 0234 / 93 63-20 01

E-Mail: jobcenter-bochum@jobcenter-ge.de

Internet: www.jobcenter-bochum.de



jobcenter
Bochum

© Jobcenter Bochum, Juni 2022

jobcenter
Bochum

Hilfen bei Schwangerschaft und Geburt



Information des
Jobcenter Bochum

Allgemeines

Schwangerschaft und Geburt bringen viele Veränderungen mit sich. Es bedarf einer guten Vorbereitung, um die neuen Herausforderungen zu meistern. Dieser Flyer bietet Ihnen eine Hilfestellung und fasst die wesentlichen, rechtlichen Ansprüche und Leistungen für Sie zusammen.

Regelbedarf

Wer den gesetzlich notwendigen Mindestbedarf zum Leben und Wohnen nicht aus eigenen Mitteln decken kann, hat die Möglichkeit Arbeitslosengeld II (Alg II) zu beantragen. Das gilt auch für bedürftige Schwangere, die bei ihren Eltern wohnen.

Sie bilden zwar mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft, haben jedoch einen elternunabhängigen Anspruch; Einkommen und Vermögen der Eltern müssen nicht offengelegt werden. Nach der Geburt bilden Mutter und Kind eine eigene Bedarfsgemeinschaft im Haushalt der Eltern. Der Regelbedarf wird dann neu berechnet.

Wohnen

Nach der 12. Schwangerschaftswoche kann eine größere Wohnung angemietet werden, sofern die bisherige Wohnung nach der Geburt überbelegt wäre. Werdende Mütter, die noch bei den Eltern wohnen, können ab diesem Zeitpunkt eine eigene Wohnung anmieten, auch wenn sie unter 25 Jahre alt sind.

Wichtig: Bevor Sie einen Mietvertrag unterschreiben, sollten Sie in jedem Fall die Zusicherung des Jobcenter Bochum einholen - damit Sie nicht auf ungedeckten Kosten sitzenbleiben..

Ist ein Umzug genehmigt, kann das Jobcenter auf Antrag Kautions-, Umzugs- oder Renovierungskosten berücksichtigen. Beziehen Sie zum ersten Mal eine eigene Wohnung und besitzen keine Einrichtungsgegenstände, können Sie eine Wohnungserstausstattung beantragen.

Schwangerschaft und Geburt

Einkommen

Alg II ist eine nachrangige Leistung. Auf diese Leistung besteht erst Anspruch, wenn der Lebensunterhalt aus anderen Einkommensarten nicht zu decken ist. Die Beantragung vorrangiger Leistungen ist verpflichtend und verringert gegebenenfalls den Bedarf der Eltern bzw. des Kindes.

Zum Einkommen zählen neben dem Erwerbseinkommen auch Kinder- und Elterngeld sowie für Kinder von Alleinerziehenden der Kindesunterhalt vom anderen Elternteil bzw. der Unterhaltsvorschuss, wenn der andere Elternteil keinen, nur teilweise oder unregelmäßig Unterhalt zahlt (Antragstellung beim Jugendamt). Diese Einkommen werden auf die Alg II-Leistung angerechnet.

Einzigste Ausnahme: Elterngeldberechtigte, die vor der Geburt erwerbstätig waren und nun ergänzend Alg II-Leistungen erhalten, bekommen einen Elterngeldfreibetrag von maximal 300 Euro.

Ausbildung und Beruf

Frauen, die den Einstieg oder Wiedereinstieg ins Berufsleben und die finanzielle Unabhängigkeit suchen, bietet das Jobcenter Bochum Beratung und Unterstützung. Dies gilt insbesondere auch für Alleinerziehende. Das Jobcenter Bochum bietet:

- Individuelle Beratung und aktive Unterstützung bei der Arbeits- oder Ausbildungsplatzsuche
- Beratung und Hilfe für junge Alleinerziehende bei der beruflichen Orientierung
- Informationen zur Teilzeitausbildung in Betrieben (für junge Alleinerziehende unter 26 Jahren)
- Informationen und Kontakte zu den Kinderbetreuungsangeboten in Bochum

Sprechen Sie Ihre Arbeitsvermittler*in im Jobcenter Bochum an und vereinbaren Sie ein Beratungsgespräch.

Finanzielle Hilfen

Mehrbedarf bei Schwangerschaft

Nach der 12. Schwangerschaftswoche ist für eine schwangere Leistungsempfängerin ein „Mehrbedarf“ zu berücksichtigen. Er entspricht 17 Prozent ihres Regelbedarfs.

Wichtig: Damit der Mehrbedarf bewilligt werden kann, legen Sie bitte den Mutterpass oder einen anderen, geeigneten Nachweis vor, aus dem der voraussichtliche Entbindungstermin hervorgeht.

Einmalige Bedarfe

Wer Leistungen für Schwangerschaftskleidung oder für die Erstausstattung nach der Geburt eines Kindes geltend machen möchte, muss diese in jedem Fall beantragen.

- In der Regel ab der **25. Schwangerschaftswoche** werden einmalig bis zu 130 Euro gewährt: Der Betrag ist für den Kauf von Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt zu verwenden.
- Ab der **32. Schwangerschaftswoche** erhält die Berechtigte einmalig bis zu 320 Euro: Der Betrag ist für die kindgerechte Ausstattung der Wohnung zu verwenden.
- Ebenfalls ab der **32. Schwangerschaftswoche** erhält die Berechtigte einmalig bis zu 205 Euro für Bekleidung und Wäsche des Kindes.

Auch Studentinnen, Auszubildende oder Geringverdienende, die ihren Lebensunterhalt normalerweise eigenständig decken, aber den einmaligen Bedarf anlässlich der Schwangerschaft nicht aufbringen können, können anspruchsberechtigt sein.

